

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Neuhütten über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 19. August 1980

Der Ortsgemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I 1979 S. 949) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 27.8.1981 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Änderungen

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht;

1. Bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,
2. Bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m,

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nr. 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(2) § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 35 bis 70 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 35 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen ~~flächen~~ sich überschneiden, gilt Abs. 3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhütten, den 10. Sept. 1981
.....



XX


.....
(Malburg)
(Ortsbürgermeister)

XX

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 2. Sept. 1977 (GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 745) genehmigt.

5500 Trier, den 27. August 1981
Kreisverwaltung Trier-Saarburg



In Vertretung:

